

Bebauungsplan Nr. 61
„Nördlich Knörlpatt“
Gemeinde Ankum - Samtgemeinde Bersenbrück
Landkreis Osnabrück

Bestandserfassung Brutvögel
und
Artenschutzfachbeitrag

Auftraggeber:



Gemeinde Ankum
Hauptstraße 27
49577 Ankum

Auftragnehmer



Planungsbüro
Landschaft + Freiraum

Umweltplanung, Projektsteuerung

Möwenweg 5
26127 Oldenburg

Oldenburg 11.12.2023

Inhaltsverzeichnis	SEITE
1 Brutvogelkartierung 2023	1
1.1 Veranlassung	1
1.2 Lage des B-Plan-Geltungsbereichs	1
1.3 Methodik	2
1.4 Ergebnisse	3
1.5 Bewertung des B-Plan-Geltungsbereichs als Vogelbrutgebiet	6
1.6 Abschätzung der Empfindlichkeit des geplanten Vorhabens auf Brutvögel und Gastvögel	7
2 Artenschutzfachbeitrag	8
2.1 Anlass- und Aufgabenstellung	8
2.2 Kurzbeschreibung des B-Plan-Geltungsbereichs	8
2.3 Relevanzprüfung	9
2.3.1 Brutvögel	11
2.3.2 Nahrungsgäste	11
2.3.3 Fledermäuse	12
3 Aspekte des Besonderen Artenschutzes	12
4 Handlungsempfehlungen	13
5 Literatur	14
ANHANG Fotodokumentation	15- 17

Verzeichnis der Tabellen:

Tab. 1: Termine der Brutvogelkartierung 2023	2
Tab. 2: Liste der im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 61 und seiner Umgebung zwischen dem 24.04.2023 und dem 14.07.2023 erfassten Brut- und Gastvögel.....	3 – 5
Tab. 3 Übersicht zu den potenziellen Vorkommen streng geschützter Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie und europäischer Vogelarten	9 - 10

Verzeichnis der Abbildungen:

Abb. 1: Lage des B-Plan-Geltungsbereichs Nr. 61 am östlichen Siedlungsrand von Ankum (ohne Maßstab)	1
--	---

1 Brutvogelkartierung 2023

1.1 Veranlassung

In der Gemeinde Ankum soll das Gewerbegebiet „An der K 144“ nach Osten durch den B-Plan Nr. 61 „Nördlich Knörpatt“ mit einer Fläche von ca. 8,5 ha erweitert werden.

Um für die naturschutzrechtlichen Aspekte dieser Maßnahme eine Datengrundlage zu erhalten, ist 2023 auf der Vorhabenfläche eine Kartierung der Brutvögel durchgeführt worden.

1.2 Lage des B-Plan-Geltungsbereichs

Das B-Plangebiet liegt im Osten der Ortschaft Ankum in der naturräumlichen Region Ems-Hunte-Geest. Das Plangebiet umfasst Offenland und wurde 2023 als Kartoffelacker bewirtschaftet. An den Begrenzungen des Geltungsbereichs erstrecken sich ruderale Säume und Blühstreifen. In seiner Südwestecke befindet sich ein kleines Siedlungsgehölz (ca. 300m²).

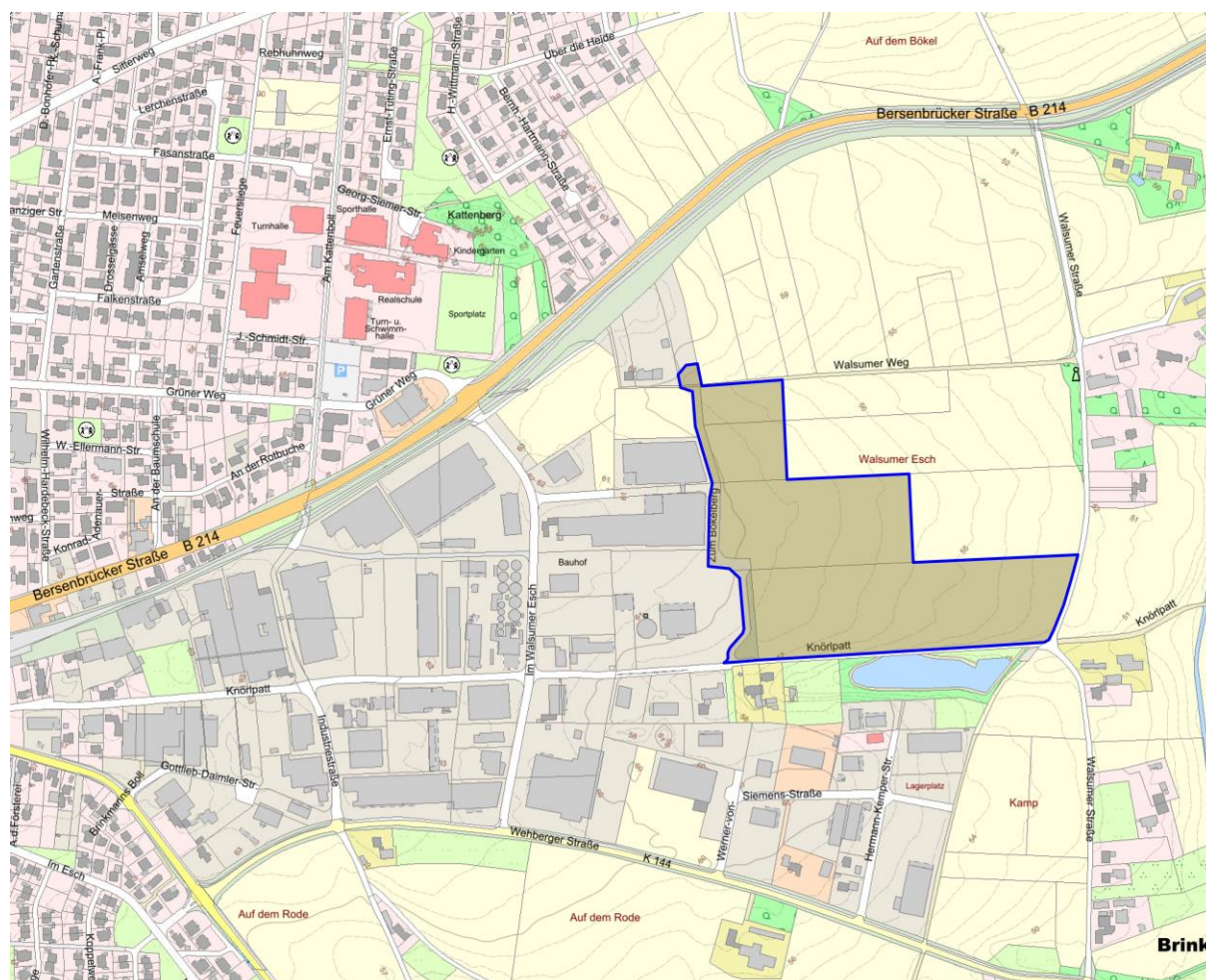


Abb. 1: Lage des B-Plan-Geltungsbereichs Nr. 61 am östlichen Siedlungsrand von Ankum (ohne Maßstab)

1.3 Methodik

Im B-Plan-Geltungsbereich Nr. 61 und seiner Umgebung (erweitertes Untersuchungsgebiet) wurde eine Brutvogelkartierung im Zeitraum von Ende April 2023 bis Mitte Juli 2023 nach den Vorgaben der Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands von SÜDBECK et al. (2005) durchgeführt. Die Bestimmung von Brutvögeln erfolgte sowohl visuell als auch akustisch, da Vögel durch artspezifische Gesänge und Rufe Brutpartner anlocken und ihre Nisthabitate zueinander abgrenzen.

Es wurden insgesamt 8 Kartierdurchgänge bei günstigen Witterungsbedingungen durchgeführt. 6 Begehungen fanden in den gesangs- und rufaktiven Morgenstunden nach Sonnenaufgang statt. Zur Erfassung potenzieller dämmerungs- bzw. nachtaktiver Arten (z.B. Eulen, Feldschwirl, Nachtigall, Wachtel und Wachtelkönig) wurden 2 Abendkartierungen durchgeführt.

Im Rahmen der Brutvogelkartierung sind Gastvogelarten (Durchzügler und Nahrungsgäste) mit erfasst worden.

Tab. 1: Termine der Brutvogelkartierung 2023

Datum	Tageszeit	Wetter, min./max. in °C, Bewölkung, Wind (bft)
24.04.2023	Brutvogel-Tagkartierung (06:05 – 09:10 Uhr), Schwerpunkte: Erfassung von Feld- und Wiesenbrütern sowie Gehölzbrütern	9°/12°, 5/8, SW 2-3
03.05.2023	Brutvogel-Tagkartierung (05:45 – 08:55 Uhr), Schwerpunkte: Erfassung von Feld- und Wiesenbrütern sowie Gehölzbrütern	2°/11°, 2/8, NO 1-2
17.05.2023	Brutvogel-Tagkartierung (05:30 – 08:45 Uhr), Schwerpunkte: Erfassung von Feld- und Wiesenbrütern sowie Gehölzbrütern	7°/11°, 4/8, NW 2-3
17.05.2023	Brutvogel-Nachtkartierung (21:00 – 00:10 Uhr), Schwerpunkte: Erfassung von Feldschwirl, Nachtigall, Rallen und Wachtel	11°/7°, 1/8, N 2
08.06.2023	Brutvogel-Tagkartierung (05:20 – 8:25 Uhr), Schwerpunkte: Erfassung von Maiheimkehrern	12°/18°, 2/8, NO 2
24.06.2023	Brutvogel-Tagkartierung (04:50 – 08:05 Uhr), Schwerpunkte: Erfassung von Spätheimkehrern (z. B. Neuntöter)	14°/22°, 0/8, N 1-2
24.06.2023	Brutvogel-Nachtkartierung (21:00 – 00:10 Uhr), Schwerpunkte: Erfassung von Wachtel und Wachtelkönig, Bettelrufe von Jungeulen	25°/18°, 1/8, N 1
14.07.2023	Brutvogel-Tagkartierung (05:25 – 08:30 Uhr), Schwerpunkte: Erbringung von Brutnachweisen	14°/20°, 2/8, N 1-2

Zur Abgrenzung eines Brutreviers bzw. Wertung eines Brutverdachttes gelten die EOAC-Brutvogelstatus-Kriterien (nach HAGEMEIJER & BLAIR 1997 in: SÜDBECK et al. 2005):

Brutzeitfeststellung: Feststellung einer Art während der Brutzeit im möglichen Habitat; Anwesenheit eines singenden Männchens zur Brutzeit im möglichen Bruthabitat.

Brutverdacht: Beobachtung eines Paares zur Brutzeit im geeigneten Habitat; Revierverhalten an mindestens zwei Tagen im Abstand von mindestens sieben Tagen am gleichen Platz; Balzverhalten; Aufsuchen eines möglichen Neststandortes; Erregtes Verhalten bzw. Warnrufe von Altvögeln; Brutfleck bei Altvögeln; Nest- oder Höhlenbau.

Brutnachweis: Ablenkungsverhalten oder Verleiten; Benutztes Nest oder Eischalen; Eben flügge Junge oder Dunenjunge; Kot oder Futter tragende Altvögel; Nest mit Eiern; Jungvögel im Nest.

1.4 Ergebnisse

Im B-Plan-Geltungsbereich Nr. 61 in Ankum wurden zwischen dem 24.04.2023 und dem 14.07.2023 insgesamt 3 revieranzeigende Vogelarten mit Brutverdacht (Gesang, Rufe, Revierverhalten) oder Brutnachweisen (Nestfund, Futtereintrag, Jungvögel) erfasst: Fasan, Mönchsgrasmücke und Schafstelze.

Die Schafstelze ist ursprünglich ein Brutvogel der Feuchtwiesen. In den letzten Jahrzehnten besiedelt diese Art vor allem im Binnenland zunehmend Ackerlebensräume und Brachflächen. Das Bruthabitat der Schafstelze befand sich inmitten des Kartoffelackers. 3 im Juli beobachtete Jungvögel Juli belegen eine Brut.

Die beiden Brutreviere des Fasans im Untersuchungsgebiet liegen am Übergang vom Acker zu ruderalisierten Saumstrukturen und randlichen Blühstreifen. Für dieses Revierpaar konnte durch die Beobachtung von 4 Jungvögeln ein Brutnachweise erbracht werden. Für das Fasannenpaar an der westlichen B-Plan-Grenze liegt ein Brutverdacht durch mehrfach beobachtetes Revier anzeigendes Verhalten vor.

Die Mönchsgrasmücke ist ehemals ein Waldvogel. Als häufigste der einheimischen Grasmücken ist sie jedoch im letzten Jahrhundert in die Grüngürtel der Siedlungen eingewandert. Ihr Bruthabitat befindet sich in einem Siedlungsgehölz am Knörlpatt in der südwestlichen Ecke des Geltungsbereichs. Von einer erfolgreichen Brut dieser Art ist auszugehen, da ihre Nester gut getarnt in deckungsreichen Gebüsch liegen.

Weitere 36 Brutvogelarten wurden am östlichen Siedlungsrand von Ankum außerhalb des B-Plan-Geltungsbereichs festgestellt, darunter 27 Brutvogelarten der Gehölzbestände und Gärten. Mit Bachstelze, Dohle, Hausrotschwanz, Haussperling, Rauchschwalbe, Schleiereule, Straßentaube und Turmfalke kommen 8 Brutvogelarten außerhalb des B-Plan-Geltungsbereichs vor, die in oder an Gebäuden brüten. Das Bruthabitat einer Stockente liegt am Ufer eines Stillgewässers südlich des Knörlpatt.

Tab. 2: Liste der erfassten Brut- und Gastvögel im erweiterten B-Plangebiet Ankum zwischen dem 24.04.2023 und dem 14.07.2023

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	GF	GF Reg.	GF	EU-VR	Schutz	Status	Anzahl der Revierpaare / Anzahl der Gastvögel	Brutgilde
		NI	TW	D	Anh. I				
Brutvögel im B-Plangebiet									
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	-	-	-			BV	2 + 3	Bo
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	-			BV	1 + 5	St
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	-	-	-			BV	1 + 2	Bo
Brutvögel knapp außerhalb des B-Plangebietes									
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	-			BV	9	Ba, St
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	-	-			BV	2	Bo, Ge
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	-			BV	3	Hö, Ge
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	3	3			BV	1	Ba, St
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	-			BV	7	Ba, St

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	GF	GF Reg.	GF	EU-VR	Schutz	Status	Anzahl der Revierpaare / Anzahl der Gastvögel	Brutgilde
		NI	TW	D					
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	-	-	-			BV	1	Hö
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	-	-	-			BN	1	Ge, Hö
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	-	-			BV	1	St
Elster	<i>Pica pica</i>	-	-	-			BV	1	Ba
Gartenbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	-	-	-			BV	1	Ba, Hö
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	3	3	-			BV	2	St
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	-	-	-			BV	2	Hö, Ba, Ge
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	-			BV	2	Ba, St
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	-			BV	4	Ge
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	-	-	-			BV	3	Ge, Hö
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-	-	-			BV	3	Ba, St
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	-	-	-			BV	1	Hö
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	-	-	-			BV	1	Hö
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-	-			BN	5	Hö
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	3	3	3			BV	1	St
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	-		§§	BV	1	Ba
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	-	-	-			BN	3	Ba
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	3	V			BN	6 (1 Kol)	Ge
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-	-			BV	5	Ba
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	-			BV	5	Bo, St, Ba
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	V	V			§§	BV	1	Ge
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	-	-	-			BV	4	Ba, St
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	3	3			BV	2	Hö
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	V	V	-			BV	1	Ba, St
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	V	V	-			BV	1	Bo
Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	-	-	-			BV	1	Ge
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	-	-	-			BV	1	Hö
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	-	-	-			BV	2	Ba
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	V	V	-		§§	BN	1	Ge, Ba
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	-			BV	6	Bo, St, Ge
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	-			BV	5	Bo
Nahrungsgäste (während der Brutsaison vom 24.04.2023 bis zum 14.07.2023)									
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	-			NG	5 (03.05.23)	Ba, St
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	-	-			NG	2 (24.04.23)	Bo, Ge
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	-	-	-			NG	6 (24.04.23)	Ge, Hö
Elster	<i>Pica pica</i>	-	-	-			NG	1 (24.04.23)	Ba
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	-	-	-			NG	4 (03.05.23)	Ge

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	GF	GF Reg.	GF	EU-VR	Schutz	Status	Anzahl der Revierpaare / Anzahl der Gastvögel	Brutgilde
		NI	TW	D					
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	-		§§	NG	1 (24.04.23)	Ba
Nilgans	<i>Alopochen aegypticus</i>	-	-	-			NG (Ü)	3 (08.06.23)	Ba, Bo
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	-	-	-			NG	4 (03.05.23)	Ba
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	3	V			NG (Ü)	7 (14.07.23)	Ge
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	-	-	-			NG	2 (17.05.23)	Bo
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-	-			NG	7 (14.07.23)	Ba
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	V	V	-			NG (Ü)	1 (17.05.23)	Ba
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	3	3			NG	12 (14.07.23)	Bo
Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	-	-	-			NG	5 (03.05.23)	Bo
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	V	V	-		§§	NG	1 (24.04.23)	Ge, Ba
Durchzügler (während der Brutsaison vom 24.04.2023 bis zum 14.07.2023)									
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1	1		§	DZ	4 (03.05.23)	Bo

Erläuterungen zur Tabelle 2:

BN: Brutnachweis **BV:** Brutverdacht **BZ:** Brutzeitfeststellung im geeigneten Habitat
BN/BV: Bei einigen Revierpaaren dieser Art gelang ein Brutnachweis, bei anderen besteht Brutverdacht
1 + 1: 1 Revierpaar einer Art im Untersuchungsraum + 1 Revierpaar knapp außerhalb davon
Kol: Brutkolonie **NG:** Nahrungsgast **(Ü):** Überflug ohne Landung auf der Vorhabenfläche
DZ: Durchzügler

Brutgilde: Ba - Baumfreibrüter (Nest im Baum) Hö - Höhlenbrüter (Nest in Baumhöhle oder im Nistkasten)
St - Strauchbrüter (Nest in Sträuchern oder Gebüsch) Bo - Bodenbrüter (Nest auf dem Boden)
Ge - Gebäudebrüter (Nest in oder an Gebäuden) Rö - Röhrichtbrüter (Nest im Röhricht)
Mehrfachbenennungen sind möglich

Gefährdung (bezieht sich auf Brutvögel und auf Gastvögel)

GF Nds.: Gefährdungsgrad nach KRÜGER, T. u. K. SANDKÜHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens, 9. Fassung, Stand: Oktober 2021, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 2/2022.

GF Reg.: Gefährdungsgrad in den Naturräumlichen Regionen Niedersachsens nach KRÜGER, T. u. K. SANDKÜHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens, 9. Fassung, Stand: Oktober 2021, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 2/2022.

TW Tiefland West

GF D: Gefährdungsgrad nach "Rote Liste der Brutvögel Deutschlands" (RYS LAVY, T.; BAUER, H.-G.; GERLACH, B.; HÜPPOP, O.; STA HMER, J.; SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. 2020):

0	: Ausgestorben oder Verschollen	R	: Extrem selten
1	: Vom Aussterben bedroht	V	: Vorwarnliste
2	: Stark gefährdet	D	: Daten unzureichend
3	: Gefährdet	-	: Ungefährdet
		♦	: Nicht bewertet

EU-VschRL Anh. I: Schutzbedürftigkeit in der EU:

§ : Vogelarten aus Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie, auf die besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden sind, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen (Richtlinie 79/409/EWG vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten).

Schutz: § : BNatSchG: Art ist nach § 7 des BNatSchG streng geschützt
§§ : streng geschützte Art, da im Anhang A der EG-Artenschutzverordnung (VO (EG) Nr. 338/97) aufgeführt

Amsel, Bachstelze, Dohle, Elster, Haussperling, Mäusebussard, Rabenkrähe, Reiherente (auf dem Gewässer südlich Knörtpatt), Ringeltaube, Star, Straßentaube und Turmfalke sind Nahrungsgäste im B-Plan-Geltungsbereich.

Die Rauchschwalbe kreiste über dem Luftraum des Geltungsbereichs während der Nahrungssuche (Insekten). Nilgans und Rohrweihe haben das Untersuchungsgebiet ohne Landung überflogen.

Der Steinschmätzer wurde als Durchzügler rastend auf einer Ackerfläche im Untersuchungsgebiet festgestellt.

1.5 Bewertung des B-Plan-Geltungsbereichs als Vogelbrutgebiet

Das Artenspektrum im Untersuchungsgebiet setzt sich zusammen aus Brutvogelarten der Äcker (Schafstelze), Ackerrandbiotope (Fasan) und Siedlungsgehölze (Mönchsgrasmücke) und ist für die naturräumliche Region Tiefland West charakteristisch (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022: Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens, KRÜGER et al. 2014: Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen, FLADE 1994: Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands).

Auf den Ackerflächen des B-Plan-Geltungsbereichs wurden bis auf die Brutvorkommen von Schafstelze und Fasan keine weiteren Wiesen- und Feldbrüter festgestellt. Anspruchsvolle Wiesen- und Feldbrüter (z. B. Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Wiesenpieper) benötigen ein weites Blickfeld und meiden durch Silhouetten (Gehölze und Bauwerke) beeinträchtigte Lebensräume. Das Offenland innerhalb des Untersuchungsgebietes ist zu kleinflächig und durch Gehölze, Verkehrswege und Gebäude des Siedlungsrandes von Ankum zu stark gekammert und hat somit keine Habitategnung für seltene Wiesen- und Feldbrüter.

Die Gehölzbestände, Gartenbiotope und Gebäude am östlichen Siedlungsrand von Ankum außerhalb des B-Plan-Geltungsbereichs sind artenreich besiedelt durch eine habitattypische, synantropische Brutvogelfauna (Kulturfolger), darunter sind die landesweit bestandsgefährdeten Arten Bluthänfling, Gartengrasmücke, Kuckuck, Rauchschwalbe und Star sowie die Vorwarnarten Schleiereule, Stieglitz und Turmfalke.

Ein bemerkenswerter Nahrungsgast über den Ackerflächen des Untersuchungsgebietes ist die Rohrweihe (Überflug), eine Greifvogelart der niedersächsischen Vorwarnliste, deren Brutrevier sich in den Röhrichtbeständen des ca. 1 km südöstlich des Geltungsbereichs liegenden Lordsees befunden hat.

Unter den Durchzüglern ist der Steinschmätzer der Gefährdungskategorie 1 der Roten Liste der Brutvögel von Niedersachsen und Bremen zugeordnet. In Niedersachsen tritt diese Art auf Äckern als rastender Durchzügler, in seinen nord- und osteuropäischen Brutgebieten jedoch regelmäßig in Erscheinung.

Der Geltungsbereich und angrenzende Flächen sind mit ca. 10 ha für das Verfahren zur Bewertung von Vogelbrutgebieten in Niedersachsen und Bremen nach BEHM, K. & T. KRÜGER (2013) zu klein. Zur Anwendung dieses Bewertungsverfahrens bedarf es einer Flächengröße von mindestens 80 ha.

Nach den Bewertungskriterien von KRÜGER et al. (2020) wurden während der Brutzeit zwischen dem 24. April 2023 und dem 14. Juli 2023 keine bewertungsrelevanten Gastvogelvorkommen im vorliegenden Untersuchungsgebiet festgestellt.

Der B-Plan-Geltungsbereich und seine Umgebung sind im Sinne der Arbeitshilfe Nieders. Städtetag (2013) für Brutvögel von allgemeiner Bedeutung, so dass für sie kein besonderer Schutzbedarf abgeleitet wird.

1.6. Abschätzung der Empfindlichkeit des geplanten Vorhabens auf Brutvögel und Gastvögel

Auf dem Kartoffelacker des Plangebietes existiert mit Schafstelze und Fasan nur eine rudimentäre Feldbrüterfauna. Beide Brutvogelarten hatten Bruterfolge, da die Kartoffelernte erst nach dem Flüge werden der Jungvögel erfolgt. Schafstelze und Fasan sind sehr anpassungsfähig und nicht ausschließlich auf das Bruthabitat des Plangebietes angewiesen, sondern können problemlos in andere Ackerbiotope der Umgebung ausweichen. Blühstreifen an den Rändern des B-Plangebietes sollten erhalten bleiben und entwickelt werden.

⇒ Die Empfindlichkeit der Feldbrüter Schafstelze und Fasan gegenüber der geplanten Maßnahme wird als „gering“ eingestuft

Die Mönchsgrasmücke mit einem Nistplatz in einem Siedlungsgehölz in der südwestlichen Ecke des B-Plangebietes ist wenig störeffindlich. Das randliche Gehölz sollte im Zuge der Realisierung des Vorhabens erhalten bleiben. Falls das Gehölz nicht erhalten bleiben kann, stehen genügend Gehölzbiotope als Ausweichhabitate außerhalb des B-Plangebietes zur Verfügung.

⇒ Die Empfindlichkeit der Mönchsgrasmücke gegenüber der geplanten Maßnahme wird als „gering“ eingestuft

Die Brutvögel der Gehölzbestände, Gartenbiotope und Gebäude am östlichen Siedlungsrand von Ankum außerhalb des B-Plangebietes sind Kulturfolger und wenig störeffindlich.

⇒ Die Empfindlichkeit von Kulturfolgern in ihren Bruthabitaten gegenüber der geplanten Maßnahme wird als „gering“ eingestuft

Die Brutvögel der Gehölzbestände, Gartenbiotope und Gebäude am östlichen Siedlungsrand von Ankum außerhalb des B-Plangebietes sind Nahrungsopportunisten (dies gilt auch für die Rote-Liste-Arten Bluthänfling, Gartengrasmücke, Kuckuck, Rauchschwalbe und Star sowie die Vorwarnarten Schleiereule, Stieglitz und Turmfalke) und fliegen anlass- bzw. anbaubezogen dorthin, wo es in räumlicher Nähe zu ihren Bruthabitaten gerade Sämereien oder Bodentiere gibt, zumeist auf vegetationsarme Flächen. Sie sind nicht ausschließlich auf das B-Plangebiet als Nahrungshabitat angewiesen. Der Kartoffelacker des Planungsgebietes ist daher nur eines von mehreren Nahrungshabitaten der Kulturfolger am östlichen Siedlungsrand von Ankum außerhalb des Untersuchungsgebietes. Der Kartoffelacker wird nur im Frühjahr von März bis Mitte Mai zur Nahrungsaufnahme aufgesucht, wenn er noch vegetationsfrei ist. Ab Ende Mai, wenn die Kartoffelpflanzen hochwachsen, suchen viele Singvogelarten, Tauben und Greifvögel frisch gemähte Grünlandflächen oder bereits abgeerntete Äcker in der Nähe ihrer Brutreviere zur Nahrungssuche auf.

⇒ Die Empfindlichkeit von Nahrung suchenden Kulturfolgern gegenüber der geplanten Maßnahme wird als „gering“ eingestuft

Das B-Plangebiet weist zur Brutzeit (März bis Juli) keine bewertungsrelevanten Rastbestände von Nahrungsgästen und Durchzüglern auf. Im weiteren Umfeld stehen ausreichend Nahrungs- und Rasthabitate zur Verfügung.

⇒ Die Empfindlichkeit von Nahrungsgästen und Durchzüglern, welche die Vorhabenfläche zur Brutzeit frequentiert haben, wird gegenüber der geplanten Maßnahme als „gering“ eingestuft

2 Artenschutzfachbeitrag

2.1 Anlass - Aufgabenstellung

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 61 „Nördlich Knörlpatt“ in der Gemeinde Ankum, Stadt Bersenbrück, Landkreis Osnabrück sollen artenschutzrechtliche Aspekte betrachtet werden.

Zur Abschätzung der im Zuge der Realisierung der Bebauungsplanung zu erwartenden möglichen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände wurde dieser vorliegende Artenschutzfachbeitrag erstellt. Grundlage für den Fachbeitrag ist die Abgrenzung des B-Plan-Geltungsbereichs der Gemeinde Ankum.

Zur Berücksichtigung der Aspekte des Besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) ist die Frage zu klären, ob durch das Vorhaben streng geschützte Arten beeinträchtigt werden könnten. Relevant sind

- eine mögliche Verletzung oder Tötung streng geschützter Arten (§ 44 (1)),
- eine mögliche Störung streng geschützter Arten (§ 44 (2)) und / oder
- eine mögliche Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (3)) streng geschützter Arten durch das Vorhaben.

Zur Bewertung möglicher Verbotstatbestände wurde im Zeitraum zwischen Ende April und Mitte Juli 2023 eine Brutvogelkartierung durchgeführt, in dessen Rahmen auch die dort angebotenen Nahrungsgäste mit erfasst wurden (s. Kap. 1).

Die vorliegende Unterlage wurde auf Grundlage der Ergebnisse der Brutvogelkartierung erstellt und enthält am Ende Handlungsempfehlungen zur Berücksichtigung der im Aufstellungsverfahren des B-Plan Nr. 61 zu berücksichtigenden artenschutzrechtlichen Belange.

2.2 Kurzbeschreibung des B-Plan-Geltungsbereichs

Der B-Plan-Geltungsbereich besteht aus einer 2023 als Kartoffelacker bewirtschafteten Ackerfläche. An den Begrenzungen des Geltungsbereichs erstrecken sich ruderal Säume und Blühstreifen. In seiner Südwestecke befindet sich ein kleines Siedlungsgehölz (ca. 300m²) neben einem nicht ausgebauten Weg. An den übrigen Seiten grenzt der Geltungsbereich an weiteren Ackerflächen (Nordseite) oder Wirtschaftswegen mit schmalen Seitenstreifen. Weitere Biotopstrukturen sind im B-Plan-Geltungsbereich nicht vorhanden.

Westlich und südlich des Geltungsbereichs befindet sich das Gewerbegebiet „An der K 144“, welches verhältnismäßig locker bebaut ist, und in dem sich teilweise größere Gehölzbestände befinden. Weitere attraktive Biotopstrukturen sind ein kleines Stillgewässer direkt südlich des Geltungsbereichs an der Südseite der Straße Knörlpatt, größere Gehölzflächen in geringen Entfernungen südlich, östlich und nördlich des B-Plan-Geltungsbereichs und der Lordsee ca. 1,0 km südöstlich des Geltungsbereichs.

2.3 Relevanzprüfung

Der strukturarme und an Siedlungsbereiche angrenzende B-Plan-Geltungsbereich, der aus einer Ackerfläche mit schmalen Randstreifen ist für Pflanzen und Tiere von geringer Attraktivität.

Die Grundgesamtheit der im Zusammenhang mit dem Besonderen Artenschutz zu betrachtenden Arten besteht aus den in Niedersachsen heimischen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäischen Vogelarten. Konkret beschränkt sich das vertieft zu betrachtende Artenspektrum auf Artengruppen, die durch das Vorhaben potenziell beeinträchtigt werden und die mit einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit im Betrachtungsraum vorkommen.

Als Datengrundlage für die folgende Relevanzprüfung dient die Kartierung der Brut- und Gastvögel von April bis Juli 2023. Für Artengruppen, deren Vorkommen im Untersuchungsgebiet nicht durch Kartierungen bestätigt aber hinreichend wahrscheinlich ist, erfolgt die Relevanzprüfung anhand der potenziellen Verbreitung sowie der Habitatsprüche der Arten nach THEUNERT (2008a, b) und NLWKN (diverse Vollzugshinweise¹).

Mangels geeigneter Habitatqualitäten können Vorkommen und Betroffenheiten der meisten in Niedersachsen vorkommenden streng geschützten Arten und Organismengruppen im B-Plan-Geltungsbereich von vornherein ausgeschlossen werden. Hierzu gehören die streng geschützten Arten aus den Gruppen der Flechten und Blütenpflanzen, Säugetiere (ohne Fledermäuse), Amphibien, Reptilien, Schmetterlinge, Libellen, Käfer, Fische und Weichtiere.

Tab. 3: Übersicht zu den potenziellen Vorkommen streng geschützter Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie und europäischer Vogelarten

Artengruppe	Vorkommen	Begründung für Vorkommenseinschätzung
Flechten und Blütenpflanzen	nein	Für Niedersachsen nennt THEUNERT insgesamt 10 Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL. Von den dort genannten Arten gelten 3 der Arten in Niedersachsen und Bremen als ausgestorben. Alle weiteren Arten kommen in Habitatkomplexen vor, die im B-Plan-Geltungsbereich nicht vorhanden sind, sodass deren Vorkommen im B-Plan-Geltungsbereich ausgeschlossen werden kann. → kein Vorkommen von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu erwarten
Säugetiere	ja	Alle heimischen Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt. Ein Vorkommen von Fledermäusen zur Nahrungssuche sowie ggf. ein Vorkommen außerhalb des B-Plan-Geltungsbereichs in den Gehölzen in Tagesquartieren oder Zwischenquartieren ist nicht auszuschließen. Für weitere Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Wale und Delfine, Biber, Fischotter, Luchs, Wolf, Haselmaus, Wildkatze, Feldhamster) ist ein Vorkommen im Gebiet ausgeschlossen. → potenzielles Vorkommen von Fledermausarten

¹ https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html

Artengruppe	Vorkommen	Begründung für Vorkommenseinschätzung
Amphibien	potenziell möglich	Im B-Plan-Geltungsbereich befinden sich keine Gewässer. Vorkommen streng geschützter Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wie Moorfrosch, Kammmolch oder Kreuzkröte können daher ausgeschlossen werden. → kein Vorkommen von Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu erwarten
Reptilien	nein	Die in Niedersachsen vorkommenden Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Schlingnatter, Sumpfschildkröte, Zauneidechse) finden ihre Habitatansprüche im B-Plan-Geltungsbereich nicht erfüllt. Ein Vorkommen streng geschützter Arten ist daher ausgeschlossen. → kein Vorkommen von Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu erwarten
Schmetterlinge (Tag-/ Nachtfalter)	nein	Die in Niedersachsen vorkommenden Schmetterlingsarten des Anhangs IV finden ihre Habitatansprüche im Plangebiet nicht erfüllt. Ein Vorkommen streng geschützter Arten ist daher ausgeschlossen. → kein Vorkommen von Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu erwarten
Libellen	nein	Die in Niedersachsen vorkommenden Libellenarten des Anhangs IV (z.B. Große Moosjungfer, Grüne Mosaikjungfer) finden ihre Habitatansprüche im B-Plan-Geltungsbereich nicht erfüllt, da keine geeigneten Gewässer vorhanden sind. Ein Vorkommen streng geschützter Arten ist daher ausgeschlossen. → kein Vorkommen von Libellenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu erwarten
Käfer	nein	Die in Niedersachsen vorkommenden Käferarten des Anhangs IV finden ihre Habitatansprüche im B-Plan-Geltungsbereich nicht erfüllt. Ein Vorkommen streng geschützter Arten ist daher ausgeschlossen. → kein Vorkommen von Käferarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu erwarten
Fische	nein	Im Plangebiet finden sich keine Gewässer. → kein Vorkommen von Fischarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu erwarten
Weichtiere	nein	Vorkommen streng geschützter Arten mit Sicherheit auszuschließen, keine geeigneten Biotope im Plangebiet. → kein Vorkommen von Weichtierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu erwarten
Vögel	ja	Vorkommen europäischer Vogelarten im Plangebiet ist anzunehmen. → Vorkommen von Brutvögeln und Nahrungsgästen ist zu erwarten.

Fazit: Für einen Großteil der nach Anhang IV FFH-Richtlinie streng geschützten Arten findet sich im B-Plan-Geltungsbereich und seiner direkten Umgebung kein geeigneter Lebensraum. Ausnahmen können Vorkommen von europäischen Vogelarten als Brut- und Gastvögel sowie von Fledermäusen bilden. Diese werden in den folgenden Kapiteln untersucht.

2.3.1 Brutvögel

Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurden im B-Plan-Geltungsbereich und seiner Umgebung (erweitertes Untersuchungsgebiet) Brutvögel aus folgenden ökologischen Gruppen festgestellt worden:

- Brutvögel an Gebäuden und in Gehölzen (Nischen- oder Höhlenbrüter):
außerhalb des Geltungsbereichs, wurden 2023 zahlreiche Brutvorkommen von Nischen- und Höhlenbrütern erfasst (s. Tab. 2 im Kap.1). Darunter fallen auch die Arten, die in Nistkästen gebrütet haben. Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurden die Arten Bachstelze, Blaumeise, Buntspecht, Dohle, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Hausrotschwanz, Haussperling, Hohltaube, Kleiber, Kohlmeise, Rauchschwalbe, Rotkehlchen, Schleiereule, Star, Straßentaube, Sumpfmeise, Turmfalke und Zaunkönig als Brutvögel erfasst.
Vogelarten des Anh. I der FFH-Richtlinie waren nicht darunter (s. Tab. 2 im Kap. 1).
- Brutvögel in Gehölzen - Freibrüter in Bäumen und Sträuchern:
Hierbei handelt es sich um Arten, die jährlich in Gehölzen ein neues Nest bauen oder in Gehölzen vorhandene Nester nutzen (Greifvögel, Elstern, Rabenvögel oder Tauben). Im Rahmen der Brutvogelkartierung 2023 wurden die Arten Mönchsgrasmücke, Amsel, Bluthänfling, Buchfink, Dorngrasmücke, Elster, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Grünfink, Heckenbraunelle, Kuckuck, Mäusebussard, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Stieglitz, Türkentaube, Turmfalke, Zaunkönig als Brutvögel festgestellt (s. Tab. 2 im Kap. 1).
Vogelarten des Anh. I der FFH-Richtlinie waren nicht darunter (s. Tab. 2 im Kap. 1).
- Offenlandbrüter:
im B-Plan-Geltungsbereich wurden die Arten Fasan und Schafstelze als Offenlandbrüter festgestellt. Darüber hinaus wurden keine weiteren Wiesen- und Feldbrüter festgestellt. Anspruchsvolle Wiesen- und Feldbrüter (z. B. Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Wiesenpieper) benötigen ein weites Blickfeld und meiden durch Silhouetten (Gehölze und Bauwerke) beeinträchtigte Lebensräume. Das Offenland innerhalb des B-Plan-Geltungsbereichs ist zu kleinflächig und durch Gehölze, Verkehrswege und Gebäude des Siedlungsrandes von Ankum zu stark gekammert. Es hat somit keine Habitategnung für seltene Wiesen- und Feldbrüter (s.a. Kap. 1.5).
Auch wurden keine Offenlandbrüter, die ausschließlich als Nahrungsgäste auftraten, festgestellt.
Vogelarten des Anh. I der FFH-Richtlinie waren nicht darunter (s. Tab. 2 im Kap. 1).

2.3.2 Nahrungsgäste

Als Nahrungsgäste wurden die Arten Amsel, Bachstelze, Dohle, Elster, Haussperling, Mäusebussard, Rabenkrähe, Reiherente, Ringeltaube, Ringeltaube, Star, Straßentaube und Turmfalke als Nahrungsgäste erfasst. Vogelarten des Anh. I der FFH-Richtlinie waren nicht darunter (s. Tab. 2 im Kap. 1).

Diese Gastvögel können den B-Plan-Geltungsbereich während der Brutzeit oder im Winter zur Nahrungssuche nutzen. Die Tiere sind auf die Flächen jedoch nicht zur Nahrungssuche angewiesen, da sie keine besondere Ausprägung haben, die nicht auf benachbarten Ackerflächen ebenso vorhanden ist.

Gleiches gilt für Gastvögel aus Staudensäumen, Gehölzen und anderen Strukturen, die sich hier teilweise während der Brutzeit, auf dem Durchzug oder im Winter aufhalten. Auch hier gilt, dass sich die vorhandenen Strukturen auch im Umfeld des Vorhabens in großem Umfang finden, und die Vögel damit zur Nahrungssuche nicht auf die Flächen des B-Plan-Geltungsbereichs angewiesen sind.

2.3.3 Fledermäuse

Alle heimischen Fledermausarten sind streng geschützt. Im gesamten B-Plan-Geltungsbereich sind Überflüge von Nahrung suchenden Tieren nicht ausgeschlossen. Außerhalb des Geltungsbereichs sind Vorkommen in Gebäuden oder Einzelgehölzen in Tages- oder Zwischenquartieren nicht ausgeschlossen.

3 Aspekte des Besonderen Artenschutzes

Für die artenschutzrechtliche Betrachtung des Vorhabens sind insbesondere die streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten relevant. Für die Arten des Anhangs IV bietet der B-Plan-Geltungsbereich jedoch keine geeigneten Habitate.

Bei den Vogelarten sind die Arten der Gefährdungskategorien 1 bis 3 sowie die Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie besonders relevant. Diese werden üblicherweise in der artenschutzrechtlichen Analyse auf Einzelartniveau behandelt. Hinzu kommen Arten, die als nicht gefährdet eingestuft werden, die jedoch besondere Ansprüche an ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten stellen. Hierzu gehören z. B. Mauersegler, Spechte u. ä.

Die im B-Plan-Geltungsbereich auftretenden Brut- und Gastvogelarten sind aufgrund der Lage des Standortes, seiner Biotopstrukturen und seines Umfelds Arten ohne besondere Ansprüche an ihr Habitat. Es wurden bis auf den Star und den Turmfalke nur euryöke und nicht gefährdete Arten festgestellt. Star und Turmfalke sind **nicht** auf die Ackerfläche des B-Plan-Geltungsbereichs als Nahrungshabitat angewiesen.

- Um den Verbotstatbestand des § 44 (1), Nr. 1 BNatSchG (Verbot des Fangs, der Verletzung oder der Tötung) zu vermeiden, muss die Baustellenfreimachung des gesamten B-Plan-Geltungsbereichs, außerhalb der Brutzeit erfolgen. Ausnahmsweise kann die Baufeldfreimachung auch innerhalb der Brutzeit erfolgen, wenn der gesamte Geltungsbereich unmittelbar vor der Freimachung zur Vermeidung des Verbotstatbestandes auf Vorkommen von Brutvögeln überprüft worden ist.

- Gleiches gilt für den Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 2 (Verbot der Störung): Wird der Geltungsbereich außerhalb der Brutzeit freigemacht und wird mit den Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit begonnen, werden keine Brutvogelarten gestört. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird durch die Störung nicht beeinträchtigt.
- Der Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 3 (Verbot der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung einer Fortpflanzungsstätte) könnte allenfalls dann eintreten, wenn Biotopstrukturen entfernt werden würden, die eine Funktion als Fortpflanzungsstätte haben. Dauerhafte Fortpflanzungsstätten wie Höhlen oder Vogelhorste sind im B-Plan-Geltungsbereich nicht vorhanden. Da davon ausgegangen werden muss, dass im B-Plan-Geltungsbereich ausschließlich Arten vorkommen, die keine besonderen Ansprüche an Fortpflanzungs- und Ruhestätten stellen, bleiben die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang außerhalb des Geltungsbereichs, weiterhin erfüllt, so dass ein Verstoß gegen das Verbot nicht vorliegt.
Für Fledermäuse gilt ebenso, dass diese Funktion im räumlichen Zusammenhang mit Sicherheit weiterhin erfüllt wird.

Die Verbotstatbestände des Besonderen Artenschutzes stehen damit der Realisierung der Bebauungsplanung nicht im Wege.

4 Handlungsempfehlungen

Aus den obigen Ausführungen zum Artenschutz ergibt sich, dass die ggf. erforderlichen Arbeiten zur Gebüschrodung und die Maßnahmen zur Freimachung der Ackerflächen und Saumstreifen im B-Plan-Geltungsbereich außerhalb der Vogelbrutzeit in den Monaten Juli bis Februar erfolgen sollen.

Sollten diese Maßnahmen innerhalb der Monate März bis Juni erfolgen müssen, sollen die betroffenen Flächen im Rahmen einer Ökologischen Baubegleitung (ÖBB) auf Vorkommen von Brutvögeln untersucht werden und nur dann freigemacht werden, wenn oder nachdem die Brutvogelfreiheit besteht bzw. eingetreten ist.

Laut § 39 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Gehölzrodungen im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28./29. Februar zulässig.

5 Literatur

- BEHM, K. & T. KRÜGER (2013): Verfahren zur Bewertung von Vogelbrutgebieten in Niedersachsen (3. Fassung, Stand 2013). – Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 33. Jg. Nr. 2: 55-69. Hannover 2013.
- BRINKMANN, R. (1998): Berücksichtigung faunistisch-tierökologischer Belange in der Landschaftsplanung. Inform. d. Naturschutz Niedersachs., 18.Jg., Nr. 4: 57-128. Hannover.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung.- Eching, IHW-Verlag. 879 S.
- GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens“
- HAGEMEIJER, W.J.M. & M.J. BLAIR (1997): The EBCC Atlas of European Breeding Birds: Their Distribution and Abundance. London.
- KRÜGER, T., J. LUDWIG, G. SCHEIFFARTH & T. BRANDT (2020): Quantitative Kriterien zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen – 4. Fassung, Stand 2020. – Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 39, Nr. 2 (2/20): 49-72.
- KRÜGER, T. u. K. SANDKÜHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens, 9. Fassung, Stand: Oktober 2021, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 2/2022.
- KRÜGER, T., J. LUDWIG, S. PFÜTZKE & H. ZANG (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008, Naturschutz Landschaftspf.
- RYSLAVY, T.; BAUER, H.-G.; GERLACH, B.; HÜPPOP, O.; STAHMER, J.; SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020, Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Gesetze, Richtlinien und Verordnungen

- BNATSCHG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Artikel 4 G vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240).
- EUROPÄISCHES PARLAMENT (2013): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) in der konsolidierten Fassung vom 26. Juni 2019.



Abb. 1: Walsumer Weg an der nördlichen Begrenzung des B-Plangebietes. Links des Weges: Kartoffelacker und randlicher Blühstreifen aus Gräsern und Ampfer im B-Plangebiet. Rechts des Weges: Weizen und Mais nördlich des B-Plangebietes. Blick nach Westen. Aufnahme: 17.05.2023



Abb. 2: Blick vom Walsumer Weg nach Südwesten über den ausgedehnten Kartoffelacker des B-Plangebietes. Im Vordergrund ein Blühstreifen aus Gräsern und Ampfer. Bruthabitat der Schafstelze. Aufnahme: 17.05.2023



Abb. 3: Walsumer Weg an der nördlichen Begrenzung des B-Plangebietes. Rechts des Weges: Kartoffelacker und randlicher Blühstreifen aus Gräsern und Ampfer im B-Plangebiet. Links des Weges: Weizen und Wintergerste (im Hintergrund) nördlich des B-Plangebietes. Blick nach Osten. Aufnahme: 17.05.2023



Abb. 4: Blick vom Walsumer Weg nach Nordosten ein ausgedehntes Wintergerstefeld nördlich des B-Plangebietes. Aufnahme: 17.05.2023



Abb. 5: Knörplatt an der südlichen Begrenzung des B-Plangebietes. Rechts ein Blühstreifen aus Gräsern, Mohn und Wiesenkerbel am Ackerrand. Bruthabitat des Fasans. Blick nach Westen (Aufnahme: 17.05.2023).



Abb. 6: Blick vom Knörplatt nach Südosten auf ein stark verwachsenes Stillgewässer mit randlichen Ufergehölzen südlich des B-Plangebietes. Bruthabitat der Stockente. Aufnahme: 17.05.2023